

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Zollpackhof Gastronomie GmbH



ZOLLPACKHOF Restaurant & Biergarten
Elisabeth-Abegg-Str. 1
10557 Berlin
E-Mail: mail@zollpackhof.de



ZOLLPACKHOF

Anno 1855

Restaurant & Biergarten

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Überlassung von Konferenzräumen, Bar, Café, Augustiner Keller, Biergarten, Restaurant sowie sonstigen Veranstaltungsräumen im „Zollpackhof“ für Veranstaltungen, Reservierungen und weitere Aktivitäten sowie in diesem Zusammenhang gewünschten gastronomischen Leistungen und weiteren Lieferungen. Vertragspartner sind die Zollpackhof Gastronomie GmbH in Berlin (ZPH) sowie der Veranstalter (Auftraggeber oder AG).

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG finden keine Anwendung. Der AG akzeptiert den Geltungsbereich dieser AGB. Dies gilt auch für den Fall, dass der AG in seinen AGB eine solche Anwendungsklausel benutzt. Individuelle Vereinbarungen und Angaben der ZPH in Angeboten und ähnlichen Unterlagen haben Vorrang vor diesen AGB.

1.3 Die ZPH behält sich das Recht vor, ihre Angebote als freibleibend zu kennzeichnen, insbesondere auch einen bestimmten Zeitraum vor Veranstaltungsbeginn betreffend. So bedeutet beispielsweise „Angebot bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn freibleibend“, dass die ZPH eine Reservierung bis 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn auch dann stornieren kann, wenn der AG das Angebot angenommen hat.

1.4 Agenturen und vergleichbare Unternehmen, die Veranstaltungen für Dritte als Endkunden ausrichten, organisieren oder vermitteln (Agenturen), handeln gegenüber der ZPH, sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart wurde, sowohl im eigenen Namen als auch im Namen des betreffenden Dritten; beide haften als Gesamtschuldner und gelten als AG im Sinne dieser AGB.

2. Vorbereitung der Veranstaltung

2.1 Die ZPH ist berechtigt, die Vorlage von Entwürfen und Anzeigen, Plakaten, Werbematerial und ähnliches für die in den Flächen des Zollpackhofes vom AG durchzuführende Veranstaltung zu verlangen und deren Veröffentlichung und Verbreitung zu untersagen, wenn durch das Material eine Schädigung des Ansehens der ZPH befürchtet werden muss oder in sonstiger Weise gegen die berechtigten Interessen des ZPH verstoßen wird.

2.2 Veranstaltungen mit politischem Charakter und Veranstaltungen politischer Organisationen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZPH. Solange diese nicht vorliegt gilt der Vertrag im Zweifel als nicht geschlossen.

2.3 Der AG hat Zweck und Charakter der Veranstaltung, den Endkunden, die ungefähre Anzahl der Teilnehmer, ggf. eingeschaltete Fremdfirmen und Dienstleister und eine vor Ort verantwortliche Person vor Vertragsschluss, spätestens aber 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung, zu benennen. Unterbleibt eine dieser Angaben trotz Aufforderung oder muss die ZPH aufgrund der Angaben Vertragsverstöße oder sonstige Probleme bei der Durchführung der Veranstaltung befürchten, die nicht einvernehmlich auszuräumen sind, ist die ZPH auch zur kurzfristigen Absage (Rücktritt vom Vertrag) berechtigt.

In diesem Fall behält sie ihren Anspruch auf die vereinbarte Vergütung, wobei sie sich durch den Ausfall der Veranstaltung ersparte Aufwendungen anrechnen lassen muss.

2.4 Der AG haftet nach gesetzlichem Recht für jegliche Schäden, die Veranstaltungsteilnehmer oder Fremdfirmen auf dem Gelände der ZPH, ihrer Mitarbeiter oder Gäste hinterlassen. Die Haftung und Pflichten des AG nach Ziffer 14 bleiben unberührt

3. Durchführung der Veranstaltung durch den AG

3.1 Der AG führt die Veranstaltung auf den ihm zur Verfügung gestellten Flächen im Zollpackhof durch. Die Überlassung von Flächen erfolgt an den AG und seine Mitarbeiter bzw. Angestellten. Die Überlassung von Räumen, Teilflächen sowie deren Unter- und Weitervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der ZPH. Dies gilt auch dann, wenn die Veranstaltung teilweise von Gästen besucht wird, die nicht Mitarbeiter und Angestellte des AG sind.

3.2 Der AG sorgt dafür, dass die Nutzung der Flächen im Zollpackhof zu Zwecken der Veranstaltung nicht in einem Zusammenhang erfolgt, der geeignet ist, den Ruf der ZPH, des Eigentümers des Zollpackhofes oder anderer Nutzer des Zollpackhofes zu schädigen; Dies betrifft insbesondere, aber nicht abschließend, die Verübung strafbarer Handlungen, verfassungsfeindliche, gesetzeswidrige, politisch extremistische oder fremdenfeindliche Inhalte der Veranstaltung sowie Inhalte, die gegen Sittengesetze und Gesetze zum Schutz der Jugend verstoßen.

3.3 Die Installation und der Betrieb von Indoor-Feuerwerk oder Bühnenfeuerwerk sowie der Betrieb von pyrotechnischen Scherzartikeln sind im gesamten Zollpackhof untersagt. Die Benutzung von Konfetti, Glitzerartikeln und ähnlich schwer zu beseitigendem Zubehör ist untersagt.

3.4 Rauchmelder und Sprinklerköpfe dürfen nicht abgedeckt werden.

3.5 Das Rauchen ist nur in ausdrücklich von der ZPH dafür zugewiesenen Flächen erlaubt.

4. Teilnehmerzahl

Der AG muss der ZPH die endgültige Zahl der teilnehmenden Personen/Gäste spätestens zehn Tage vor dem Termin der Veranstaltung mitteilen, da anderenfalls eine sorgfältige Vorbereitung nicht mehr gewährleistet werden kann. Diese Zahl gilt als Abrechnungsgrundlage der ggf. pro Kopf vereinbarten Preise (z.B. für Getränke und Speisen). Nehmen tatsächlich weniger Personen/Gäste an der Veranstaltung teil, hat dies keinen Einfluss auf die vereinbarten Preise. Steigt die Anzahl der angemeldeten Personen/Gäste, wird der Abrechnung die tatsächliche Teilnehmerzahl zugrunde gelegt.





ZOLLPACKHOF

Anno 1855

Restaurant & Biergarten

5. Technische Einrichtungen

Soweit die ZPH für den AG technische oder sonstige Einrichtungen von Dritten für die Durchführung der Veranstaltung beschafft oder bereithält, handelt sie im Namen und auf Rechnung des AG. In jedem Fall haftet der AG für die pflegliche Behandlung und ordnungsgemäße Rückgabe von Einrichtungen und stellt die ZPH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung der Einrichtungen frei. Die ZPH berechnet für bestellte Dienstleistungen, Equipment oder weiteres zusätzlich 20 % Handlingspauschale auf den Bruttopreis.

6. Veranstaltung mit Musik

Für Verwendung von Musik hat der AG grundsätzlich eine GEMA-Gebühr zu entrichten. Diese beträgt € 75,00 über die ZPH oder der AG hat bis 7 Tage vor Veranstaltung einen schriftlichen Nachweis über die GEMA-Anmeldung vorzulegen. Organisiert der AG seine eigenen Musiker, hat der AG für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften (insbes. Anmeldung bei der GEMA und Abrechnung über den AG) Sorge zu tragen.

7. Herstellung von Ton, Ton-Bild- und Bildaufnahmen

Tonaufnahmen, Ton-Bild-, Bildaufnahmen sowie sonstige Aufnahmen und Übertragungen der Veranstaltung aller Art (TV, Internet, Lautsprecher etc.) bedürfen vorbehaltlich der Zustimmung der beteiligten Urheber und Leistungsschutzberechtigten auch der schriftlichen Zustimmung der ZPH. Die ZPH ist berechtigt, ihre Zustimmung hierzu ohne Angabe eines Grundes zu verweigern oder von der Vereinbarung eines an sie zu zahlenden Entgeltes abhängig zu machen. Die ZPH hat das Recht, Bild- Ton-Bild-, Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Veranstaltungsabläufen bzw. ausgestellten oder verwendeten Gegenständen zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, sofern der AG nicht widerspricht.

8. Ende der Veranstaltung

8.1 Der AG ist verpflichtet, die Veranstaltung vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen im Einzelfall bis zum Ende der regulären Öffnungszeiten des Zollpackhofs (derzeit 00:00 Uhr) zu beenden. Vom AG oder in seinem Auftrag von Dritten im Zusammenhang mit der Veranstaltung eingebrachte Gegenstände, Aufbauten, Dekorationen und Ähnliches sind vom AG bis dahin zu entfernen, der ursprüngliche Zustand der genutzten Fläche wiederherzustellen und die genutzte Fläche ordnungsgemäß (siehe auch Ziffer 3) zurückzugeben.

8.2 Verstößt der AG schuldhaft gegen vorstehende Verpflichtungen, ist er der ZPH zum Schadensersatz verpflichtet. Für erhöhte Reinigungskosten o.ä. erhebt die ZPH eine Schadenspauschale von 500,00 EUR, wobei sie zum Nachweis eines höheren Schadens berechtigt bleibt. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass der ZPH überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1 Die vereinbarten Preise gelten inkl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Die ZPH behält sich Preisanpassungen insbesondere an gestiegene Einkaufspreise, Lohnkosten etc. für den Fall vor, dass der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und der Durchführung der Veranstaltung 4 Monate überschreitet.

9.2 Ca. 50% des vereinbarten Mindestumsatzes, der Raummiete und ggf. der zusätzlichen Personalkosten sind als Anzahlung ca. einen Monat vor der Veranstaltung zu bezahlen. Bei Veranstaltungen ab 130 Personen beträgt die Anzahlung ca. 80%. Der verbleibende Betrag sowie verbrauchsabhängige und sonstige Vergütungsbestandteile sind nach der Veranstaltung zu bezahlen.

9.3 Alle fälligen Beträge werden von der ZPH in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen nach Erhalt ohne Abzüge zahlbar. Bei Nichteinhaltung der Fristen erhebt die ZPH Verzugszinsen laut BGB. Weiterer Schadensersatz bleibt vorbehalten.

9.4 Sollte eine Teilnehmer Liste von der Buchhaltung der AG gefordert werden, muss diese spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bei der ZPH vorliegen.

9.5 Für nachträgliche Änderungen der erstellten Rechnung, bei fehlerhaften Angaben auf dem dafür vorgesehenen Formular, erheben wir automatisch eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von € 10,00.

9.6 Zur Abwicklung von Sammelrechnungen können bei Veranstaltungen/Reservierungen personalisierte Kunden- bzw. Zahlungskarten ausgegeben werden. Diese dienen während der Veranstaltung als Zahlungsmittel. Die ausgegebenen Karten bleiben Eigentum der Zollpackhof Gastronomie GmbH und sind nach Veranstaltungsende vollständig zurückzugeben. Bei Verlust oder Nichtrückgabe wird eine Pauschale in Höhe von 5,00 € pro Karte berechnet

10. Rücktritt vom Vertrag / Kündigung durch die ZPH

10.1 Die ZPH kann jederzeit aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurücktreten oder außerordentlich kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der AG im Vorfeld zur geplanten Veranstaltung trotz Nachfristsetzung und Ablehnungsandrohung gegen eine seiner vertraglichen Pflichten oder Nebenpflichten verstößt, bei Verletzung vertraglich vereinbarter Zahlungspflichten, bei Fehlen vom AG beizubringender behördlicher Erlaubnisse oder Genehmigungen für die Veranstaltung, bei Verstoß gegen behördliche Auflagen/Genehmigungen, bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen, die die Sicherheit der Veranstaltung betreffen, bei Verletzung der Rechte Dritter durch die Veranstaltung, bei Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und bei Undurchführbarkeit der Veranstaltung aufgrund staatlicher Anordnungen etwa bei Staatsempfängen.





ZOLLPACKHOF

ANNO 1855

Restaurant & Biergarten

10.2 Einer Nachfristsetzung oder einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht, wenn die Veranstaltung bereits begonnen hat.

10.3 Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn der AG gegen die Verpflichtungen gem. Ziffer 2 oder Ziffer 3 verstößt. Insbesondere, wenn er eine Veranstaltung mit politischem Hintergrund ohne vorherige Zustimmung der ZPH plant oder beginnt. Oder wenn er die ihm überlassenen Flächen an Dritte überlässt, oder wenn er bzw. eine Agentur den Mitteilungspflichten oder sonstigen Pflichten nicht oder verspätet nachkommt. In diesen Fällen ist eine Nachfristsetzung oder eine Ablehnungsandrohung generell nicht erforderlich.

10.4 Ist der Rücktritts- bzw. Kündigungsgrund vom AG zu vertreten, so behält die ZPH den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Sie muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

10.5 Im Falle einer außerordentlichen Kündigung bzw. Rücktritts durch die ZPH ist die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen durch den AG ausgeschlossen, soweit sie die ZPH nicht durch eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung verschuldet hat.

11. Hausrecht

Die ZPH behält sich vor, jederzeit vom Hausrecht im Zollpackhof Gebrauch zu machen und insbes. auch ihre vor Ort verfügbare Hausordnung durchzusetzen. Die ZPH kann und wird insbesondere dann vom Hausrecht Gebrauch machen und Gäste zum Verlassen des Zollpackhofes auffordern und / oder Veranstaltungen absagen bzw. – auch mit Hilfe der Polizei – abbrechen, wenn es trotz Abmahnung zu Störungen anderer Gäste oder zu einer Beschädigung des Rufes des Zollpackhofes kommen kann, z.B. durch Trunkenheit von Gästen oder Teilnehmern, übermäßige Geräuschimmissionen, durch vertragswidrige politische Färbung der Veranstaltung, z.B. durch Verwendung von Plakaten, Wimpeln, Flyern etc. oder durch sonstige schwerwiegende Vertragsverstöße insbes. der in Ziffer 3.2 bezeichneten Art.

12. Absage der Veranstaltung durch den AG

Sagt der AG die Veranstaltung nach dem verbindlichen Vertragsschluss und später als 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn aus einem Grund, den die ZPH nicht zu vertreten hat, ab, gilt dies als Rücktritt und es fallen folgende Stornogebühren an:

12.1 Wurde ein Mindestumsatz vereinbart und erfolgt der Rücktritt:

bis zu 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
= 5 % des vereinbarten Mindestumsatzes und der Raummiete

bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
= 20 % des vereinbarten Mindestumsatzes und der vereinbarten Raummiete

bis zu 7 Tagen vor Beginn der Veranstaltung
= 35 % des vereinbarten Mindestumsatzes und der vereinbarten Raummiete

bis zu 3 Tagen vor Beginn der Veranstaltung
= 75 % des vereinbarten Mindestumsatzes und der Raummiete

ab 2 Tagen vor Beginn der Veranstaltung
= 100% der gebuchten Leistungen und aller weiterer gebuchter Leistungen.

12.2 Wurde kein Mindestumsatz vereinbart und erfolgt der Rücktritt:

bis zu 2 Wochen vor Beginn der Veranstaltung
= 20% der gebuchten Leistungen

bis zu 7 Tage vor Beginn der Veranstaltung
= 35% der gebuchten Leistungen

bis zu 3 Tage vor Beginn der Veranstaltung
= 45% der gebuchten Leistungen

bis zu 1 Tag vor Beginn der Veranstaltung
= 75% der gebuchten Leistungen.

Bei Absage am Tag der Veranstaltung sind 100% der gebuchten Leistungen zu bezahlen. Zudem wird ein Pauschalpreis in Höhe von € 35,00 pro angemeldetem Teilnehmer für Getränke berechnet, sofern keine Getränkepauschale vereinbart wurde.

Das Recht des AG nachzuweisen, dass ein Schaden nicht oder in wesentlich geringerem Umfang als die vorgenannten Stornogebühren entstanden ist, bleibt unberührt. Ist der ZPH ein höherer Schaden entstanden, so ist sie berechtigt, Schadensersatz in entsprechender Höhe zu verlangen.

13. Datenschutz

Der AG willigt ein, dass die ZPH, sofern dies zur ordnungsgemäßen Durchführung und/oder Abwicklung dieses Vertrages erforderlich ist, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsame Datensammlungen führt und an Versicherungen und/oder Behörden weitergeben darf. Die Verarbeitung der Daten im genannten Sinne erfolgt nach Vertragsabschluss im Rahmen der Datenverarbeitungsanlage, welcher sich die ZPH bedient. Die ZPH ist berechtigt, auf die Veranstaltung des AG zu eigenen Werbezwecken (Referenz) und zur Vermarktung des Zollpackhofes, z.B. auf der Internetseite der ZPH, hinzuweisen, sofern nicht im Einzelfall Abweichendes vereinbart ist.

14. Schäden

14.1 Sollte es während der Veranstaltung zu Schäden am Gebäude, an der Veranstaltungsfläche und/oder den zu diesen gehörenden Gegenständen, insbesondere dem Inventar, kommen, so ist der AG hierfür ersatzpflichtig.

14.2 Dies gilt auch, soweit diese Schäden von Angestellten oder sonstigen Beschäftigten des AG, seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, Auftragnehmern oder Teilnehmern der Veranstaltung usw. verursacht worden sind. Dem AG obliegt die Beweislast, dass die Beschädigungen nicht vom vorgenannten Personenkreis verursacht wurden und ein Verschulden nicht vorliegt, soweit Flächen, Anlagen, Einrichtungen und das überlassene Inventar seiner Obhut unterliegen. Leistet der AG Schadensersatz, so tritt die ZPH in diesem Umfang ihre etwaigen Ansprüche gegen den Verursacher des Schadens an den AG ab.





ZOLLPACKHOF

Anno 1855

Restaurant & Biergarten

14.3 Es ist Sache des AG, sich gegen alle Beschädigungen der von ihm oder den Teilnehmern eingebrachten Einrichtungen und sonstigen Sachen zu versichern. Die ZPH haftet für solche Schäden nur, wenn sie diese Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

14.4 Der AG steht dafür ein, dass für eventuell bei Nutzung der Veranstaltungsfläche oder anlässlich einer Veranstaltung auftretende Schäden ein ausreichender Versicherungsschutz, z.B. durch entsprechende Sach-, Unfall-, Haftpflicht-, Technik- und Unfallversicherungen, besteht. Auf Verlangen der ZPH hat der AG den Abschluss geeigneter Versicherungen nachzuweisen.

15. Haftung der ZPH

15.1 Schadenersatzansprüche gegen die ZPH bestehen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der ZPH oder ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen. Dies gilt auch für Schäden, die dem AG an mitgebrachten oder eingelagerten Waren, Einrichtungsgegenständen usw. entstehen, gleichgültig welcher Art, Herkunft, Dauer und welchen Umfangs die Einwirkungen sind.

15.2 Eine Haftung der ZPH ist ausgeschlossen für durch Feuer, Leitungswasser, Sturm, Hagel, Einbruchdiebstahl und Rauch entstehende Schäden, soweit diese Risiken nicht zu tarifmäßigen, nicht auf außergewöhnliche Verhältnisse abgestellte Prämien oder Prämienzuschläge bei einem im Inland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherer gedeckt werden können. Entsprechendes gilt für Störungen und mangelhaften Betrieb der haustechnischen Anlagen, insbesondere bei dem Ausfall von Leistungen infolge von Streik, behördlicher Auflagen oder ähnlichen Ereignissen, die die ZPH nicht abwenden kann. Insbesondere bei behördlicher Anordnung hat der AG keinerlei Ansprüche.

15.3 Die ZPH haftet nicht für Störungen der Veranstaltung, die von weiteren Nutzern des Zollpackhofs oder sonstigen Dritten verursacht werden (z.B. Baustellenlärm), es sei denn es läge mindestens grobe Fahrlässigkeit der ZPH vor. Dazu zählt auch, dass die ZPH keine Gewähr übernimmt, dass die Versorgungsträger ihre Leistungen (Strom, Gas, Wasser, Brennstoffe, Kälte usw.) in Art, Güte, Druck bzw. Spannung nicht verändern oder einstellen. Sie wird sich jedoch bemühen, auf die Beseitigung ihr bekannt gegebener Störungen hinzuwirken.

15.4 Die ZPH haftet nicht für Schäden, die durch von ihr veranlasste Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung entstehen.

15.5 Kommt es infolge einer Fehleinschätzung von Risiken zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung auf Anweisung der ZPH, haftet sie nicht für Fälle einfacher Fahrlässigkeit.

15.6 Soweit die Haftung nach den Bestimmungen dieser AGB ausgeschlossen oder begrenzt ist, gilt dies auch zugunsten der Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der ZPH sowie durch sie begangene Pflichtverletzungen.

15.7 Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten nicht im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz und bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung der ZPH jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

16. Höhere Gewalt

Kann die Veranstaltung auf Grund höherer Gewalt nicht stattfinden, so trägt jeder Vertragspartner seine bis dahin entstandenen Kosten selbst. Ist die ZPH für den AG mit Kosten in Vorlage getreten, die vertraglich zu erstatten wären, so ist der AG in jedem Fall zur Erstattung dieser Kosten verpflichtet. Das nicht rechtzeitige Eintreffen eines oder mehrerer Teilnehmer sowie schlechtes Wetter einschließlich Regen, Eis, Schnee und Sturm fällt in keinem Fall unter den Begriff „höhere Gewalt“.

17. Streitschlichtung und Gerichtsstand

Die ZPH ist nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.

Gerichtsstand für Kaufleute und Unternehmen ist Berlin.

Bestätigung:

Hiermit akzeptiere ich die AGB der Zollpackhof Gastronomie GmbH und bin mit deren Geltung einverstanden.

Datum der Veranstaltung:

Name/Firma des Veranstalters (Vertragspartner):

(in Druckbuchstaben)

Datum, Stempel, Unterschrift

Nach-, Vorname (in Druckbuchstaben)